

Neues, Aktuelles und Konzernweites

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

der Betriebsrat befasste sich in seinen letzten Sitzungen neben den personellen Einzelmaßnahmen wie Versetzungen, Einstellungen, Kündigungen usw. mit vielen weiteren Themen. Einige davon stellen wir in kurzen Auszügen vor:

Infos aus dem November 2017

⇒ Der Betriebsrat befasste sich mit der Thematik „Pausenräume in der CFM“, insbesondere mit der Veränderung von Pausenräumen durch die Bauarbeiten am Standort Mitte. Im Rahmen einer anschließenden Begehung der Pausenräume wurde vereinbart, durch organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass die Pausenräume ausreichend Platz für eine Pause bieten.

Mitbestimmung bei der Ausgestaltung und Verwaltung von Sozialeinrichtungen § 87 BetrVG

§ 87 BetrVG: „Der Betriebsrat hat, soweit eine gesetzliche oder tarifliche Regelung nicht besteht, in folgenden Angelegenheiten mitzubestimmen, bei der Form, Ausgestaltung und Verwaltung von Sozialeinrichtungen.“

Auch die Arbeitsstättenverordnung regelt hierzu einiges.

Schwierig ist, dass der Betriebsrat in der Praxis immer vor vollendete Tatsachen gestellt wird und nicht frühzeitig „mit ins Boot“ geholt wird. Auch das Zusammenspiel Charité und CFM machen die Ausübung der Mitbestimmung bei diesem Thema immer wieder schwierig. Da die CFM meist in Räumlichkeiten der Charité einzieht, sind bauliche Veränderungen zumeist nur sehr schwer durchzusetzen.

Sie haben keinen Pausenraum? Wenden Sie sich an den Betriebsrat!

⇒ Der Betriebsrat begrüßt, dass auch der Arbeitgeber im Rahmen des Qualitätsmanagements (QM) klare Anweisungen zum Thema „Einhaltung des Arbeitszeitgesetzes“ fixiert hat. Im QM ist analog zum Arbeitszeitgesetz u.a. Folgendes geregelt:

Arbeitszeit

- Arbeitszeit im Sinne des ArbZG ist die Zeit vom Beginn bis zum Ende der Arbeit ohne die Ruhepausen.
- Innerhalb eines Ausgleichszeitraums von 24 Wochen oder 6 Kalendermonaten darf die werktägliche Arbeitszeit von 8 Stunden im Durchschnitt nicht überschritten werden bzw. die wöchentliche Höchstarbeitszeit von 48 Stunden.
- Die werktägliche Arbeitszeit soll grundsätzlich 8 Stunden betragen und darf 10 Stunden nicht überschreiten.

Ausnahmen

In Notfällen und außergewöhnlichen Fällen kann von vorgenannten Regelungen ausnahmsweise abgewichen werden. Ein solcher Fall liegt nicht bei einer plötzlichen Auftragshäufung, einem krankheitsbedingten Ausfall von Arbeitskräften oder allgemein bei Folgen von Organisationsmängeln oder sonstigen fehlerhaften Entscheidungen vor. Abweichung von vorgenannten Regelungen kommen insbesondere bei Fällen höherer Gewalt bzw. solchen Situationen in Betracht, die mit folgenden Fällen vergleichbar sind: Erdbeben, Stürme, Brände, Gebäudeeinstürze.

Ruhepausen

Bei einer Arbeitszeit von mehr als 6 bis zu 9 Stunden, ist dem Arbeitnehmer eine Ruhepause von 30 Minuten zu gewähren. Bei einer Arbeitszeit von mehr als 9 Stunden, ist die Arbeit für insgesamt 45 Minuten zu unterbrechen. Die Ruhepause kann in Zeitabschnitte von mindestens 15 Minuten aufgeteilt werden (2 bzw. 3 Kurzpausen) und ist spätestens nach 6 Stunden Arbeitsleistung zu gewähren.

Ruhezeit

Unter Ruhezeit ist die Zeit zwischen Ende der Arbeit und dem Wiederbeginn der Arbeit zu verstehen, wobei auch Wegezeiten und Zeiten der Rufbereitschaft ohne Arbeitsaufnahme hinzugerechnet werden. Die ununterbrochene Ruhezeit nach Beendigung der Arbeitszeit muss mindestens 11 Stunden betragen.

Neues, Aktuelles und Konzernweites

01/2018 - Informationen aus der CFM Betriebsratsarbeit

Infos aus dem Dezember 2017

- ⇒ Der Betriebsrat wies auf Gefahren für die Gesundheit der Mitarbeiter im Bereich Küche hin und forderte umgehende Abhilfe. Gleichzeitig sieht der Betriebsrat auch im Bereich Sicherheit weiterhin Gesundheitsgefahren.
- ⇒ Der Betriebsrat lehnte eine Vielzahl von Dienstplänen im Bereich der Reinigung ab. Der Betriebsrat musste feststellen, dass Dienstpläne für das Jahr 2018 bis zu ca. 400 Überstunden aufwiesen. Der Betriebsrat stellte dazu klar, dass er solchen Dienstplänen nicht zustimmen wird. Der Arbeitgeber sagte zu, dass er die Arbeitsverträge von Teilzeitkräften, wenn dies dem Wunsch des/der Beschäftigten entspricht, an die Planung anpassen wird. Der Betriebsrat konnte nunmehr feststellen, dass Beschäftigte Erhöhungen der arbeitsvertraglichen Stunden erhalten haben. Leider ist dies noch nicht bei allen festzustellen.

**Sie sind Teilzeitkraft und arbeiten immer mehr als Sie müssten?
Sie sind Teilzeitkraft und haben keine vertragliche Erhöhung erhalten?
Wenden Sie sich an den Betriebsrat 030-450-574162**

Zuschläge bei Überstunden von Teilzeitbeschäftigten:

Das Bundesarbeitsgericht hatte sich am 23. März 2017 (6 AZR 161/16) mit dieser Frage im Rahmen des TvÖD beschäftigt. „*Teilzeitbeschäftigte leisten danach bereits dann Überstunden, wenn sie über ihre individuell vereinbarte Arbeitszeit hinaus arbeiten – und nicht erst dann, wenn sie die Grenze eines vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmers überschreiten.*“

Ob dieses Urteil auch auf z. B. den allgemeinverbindlichen Mindestlohn der Reinigung anwendbar ist, kann der Betriebsrat nicht ausschließen. Klären kann dies aber nur ein/eine Betroffene/r, der/die dies einfordert und ggf. einklagt und so seine Ansprüche prüft.

Infos aus dem Januar 2018

- ⇒ Der Betriebsrat fragte nach Terminen für die nächsten Betriebsversammlungen an. Der Betriebsrat plant die erste Betriebsversammlung 2018 jeweils pro Standort durchzuführen. Die Durchführung ohne Videoübertragung soll aufgrund einer teilweisen schlechten Qualität der Tonübertragung stattfinden und die Mitarbeiter somit besser informieren. Der Arbeitgeber lehnt dies aber ab. Die Arbeitgeberseite besteht auf eine Betriebsversammlung per Videoübertragung. Der Betriebsrat hat sich nun aufgrund des baldigen Termins dazu entschlossen, die erste Betriebsversammlung 2018 per Videoübertragung durchzuführen, hält sich aber offen, dieses Thema vor dem Arbeitsgericht klären zu lassen.

Die nächste Betriebsversammlung findet am Mittwoch, 14.03.2018 von 13.00 Uhr bis ca. 15:30 Uhr statt.

- ⇒ Der Betriebsrat nahm sein Vorschlagsrecht bei der Ausgestaltung der Einsatzplanung im **Wirtschaftstransport campusübergreifend** wahr. Vorschlag: „*Einsatzplanung und Dienstplanung in Polypoint PEP zusammenführen. Dabei ergibt sich ein Synergieeffekt, da keine doppelte Planung (Polypoint und Excel) mehr erforderlich ist. Nach der Betriebsvereinbarung Polypoint PEP ist den Mitarbeitern sowieso ein Dienstplan auszuhändigen.*“ **Der Vorschlag wurde vom Arbeitgeber abgelehnt! Also werden weiterhin zwei Pläne geschrieben.**

Der Arbeitgeber teilt dazu mit:

- *Änderungen in der Dienstplanung werden täglich in PEP hinterlegt und nicht mehr gesammelt eingegeben.*
- *Immer am Freitag wird für die Mitarbeiter ein aktueller Dienstplan für die folgende Woche ausgehangen (PEP-Ausdruck). – Da mit den Mitarbeitern Dienstplanänderungen immer im Vorfeld abgestimmt werden, ist der Turnus ausreichend.*

Wir sagen: Es gibt eine Betriebsvereinbarung, nach der die Mitarbeiter einen Dienstplan für einen Monat bekommen müssen. Welche Planungssicherheit für die Familie bringen Wochendienstpläne? **Wir bleiben dran!**

Neues, Aktuelles und Konzernweites

01/2018 - Informationen aus der CFM Betriebsratsarbeit

Infos aus dem Februar 2018

- ⇒ Der Betriebsrat fordert den Arbeitgeber gemäß § 80 BetrVG i.V.m. der Arbeitsstättenverordnung auf, über Arbeitsplätze, die nicht auf den Hauptstandorten, Zahnklinik, CCM, CVK, Wohlrabedamm und CBF liegen, zu informieren.

Der Betriebsrat benötigt zur Erfüllung seiner Aufgaben gemäß § 80 BetrVG die Benennung der 21 Außenstandorte bzw. aktuelle Außenstandorte, die Benennung der CFM-Mitarbeiter, die dort einen Arbeitsplatz haben, sowie die Bezeichnung der jeweiligen Tätigkeit der Arbeitnehmer/innen.

In der Mitarbeiterbroschüre der CFM GmbH (Stand Juni 2015) werden vom Arbeitgeber 21 Standorte angegeben. Diese sind dem Betriebsrat nicht alle bekannt.

Die CFM in Zahlen

- 2.700 Mitarbeiter
- 3 Campus (CBF, CCM, CVK)
- 21 Außenstandorte
- 1,167 Mio. m² (BGF)
- 130 Kliniken und Institute
- 18.000 technische Anlagen
- 9.150 Tonnen entsorgter Abfall pro Jahr
- 80 km eingelagerte Akten
- 1 Mio. km Transportleistungen pro Jahr
- 26 Mio. umgeschlagene Postsendungen pro Jahr

- ⇒ Der Betriebsrat hatte im Februar eine Vielzahl von Beschwerden zu bearbeiten.
- ⇒ Der Betriebsrat wurde darüber informiert, dass im Bereich des Krankentransport Haustransports eine Vielzahl von Abmahnungen verteilt werden. Werden aus einem IT-System Daten gewonnen, die für eine Abmahnung benutzt werden sollen, ist dies nur in engen Grenzen möglich. Hierzu unsere Betriebsvereinbarung zu IT/IK-Systeme:

Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten zu anderen als den unter § 4 (3) und (5) dieser Vereinbarung genannten Zwecken, insbesondere auch zum Zweck der Leistungs- und Verhaltenskontrolle, sind nicht Gegenstand dieser Vereinbarung und unterliegen in jedem Einzelfall der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch den Betriebsrat oder sind in weitergehenden Betriebsvereinbarungen zu dem jeweiligen ITK-System festzulegen.

Hierzu auch die Betriebsvereinbarung Polypoint PEP:

15.1 Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten der Arbeitnehmer unterliegt den Regelungen dieser Betriebsvereinbarung und deren Anlagen und dient keiner Verhaltenskontrolle oder Leistungsbeurteilung.

Sollten Sie eine Abmahnung erhalten haben, wenden Sie sich an den Betriebsrat!

Betriebsratswahlen 2018 bei der CFM GmbH

Die Stimmabgabe zur Wahl des Betriebsrats der Charité CFM GmbH 2018 findet auf den einzelnen Standorten ab dem 10.04.2018 jeweils **zwischen 06:00 Uhr und 18:00 Uhr** statt. Hier die Termine:

- **10.04.2018 Charité Mitte** (Eingang Bauteil 2721/ neben der Leitwarte)
- **11.04.2018 Virchow Klinikum** (Glashalle/ Mittelallee 10)
- **12.04.2018 Benjamin Franklin** (Haus 5UG / neben Kantine)
- **13.04.2018 Logistikzentrum** (Pausenraum 12:00– 15:00 Uhr)

öffentliche Auszählung dann am 13.04.2018 ab 17:00 Uhr, Charité Mitte, Virchowweg 23 5 OG, Raum: 05.002

Kontakt zum Wahlvorstand: 030-450-673355

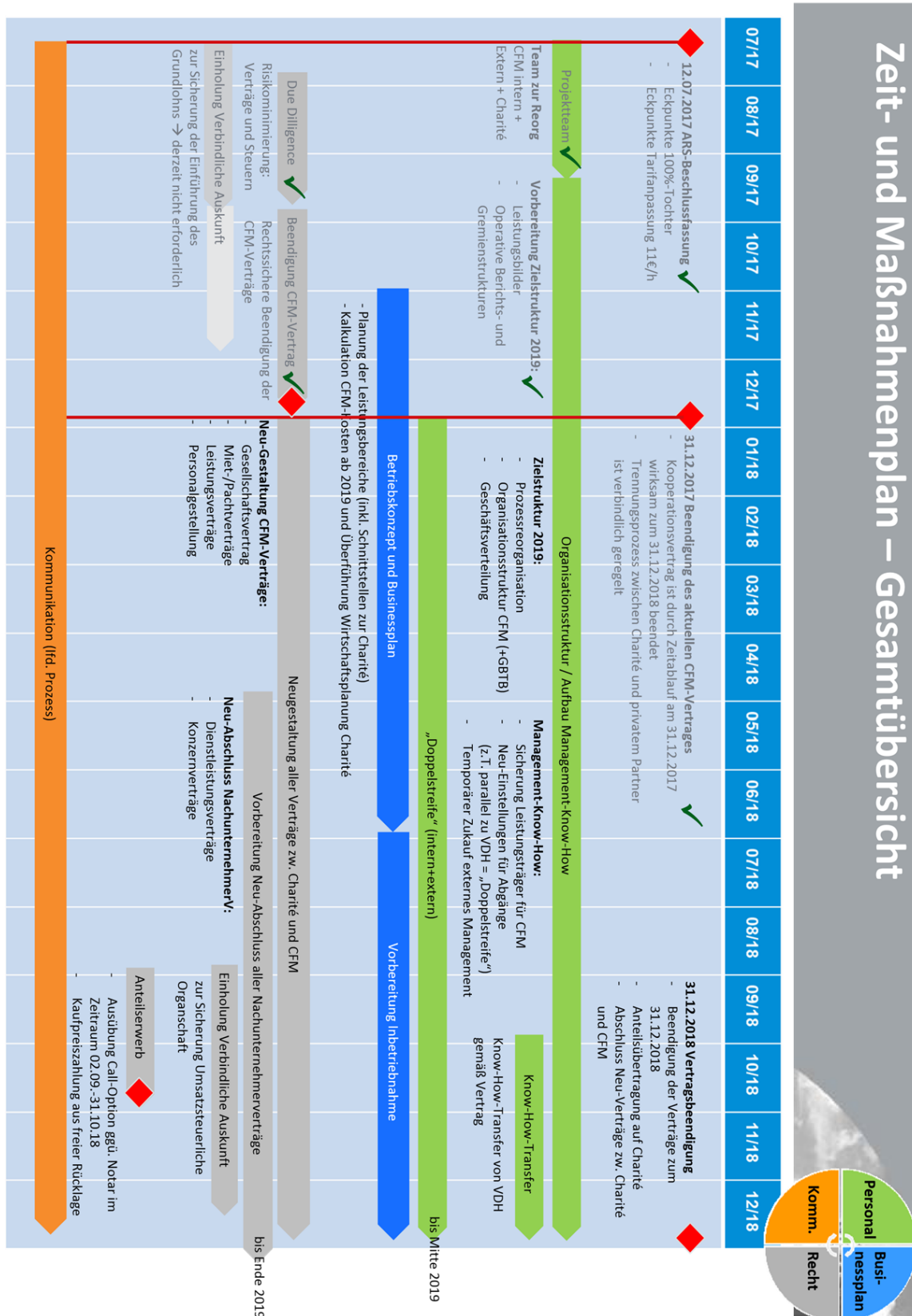
Neues, Aktuelles und Konzernweites

01/2018 - Informationen aus der Betriebsratsarbeit

⇒ Wie geht es weiter mit der CFM?

Hierzu gab es in den letzten Monaten verschiedenste Informationen. U.a. liegt eine Planung zum Ablauf der Überführung der Gesellschafteranteile vor:

Quelle: <https://www.parlament-berlin.de/adosservice/18/Haupt/vorgang/h18-0978.A-v.pdf>



V.i.S.d.P.: der Betriebsrat der CFM GmbH

Charité CFM Facility Management GmbH - Betriebsrat

Telefon: 450-574 162

Fax: 450-578 997

Seite 4 von 4

CCM, Virchowweg 23, 5. Ebene / Raum 05.005 Charitéplatz 1, 10117 Berlin

E-Mail: Betriebsrat@cfm-charite.de

vertreten durch den Betriebsratsvorsitzenden Maik Sosnowsky / Fragen an den Betriebsrat? Rufen Sie uns an oder senden Sie uns eine E-Mail.